

# Auszug aus dem Besuchskonzept (gültig ab 14.06.2021)

---

## 1. Definition Besucher

Als Besucher gelten alle, die nicht als Pflegebedürftige in der Einrichtung versorgt werden und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der OLPK / WLPK stehen.

### Allgemeine Besuchsregeln

---

#### Besuchszeiten

Dienstag 14 – 18.15 Uhr letzte Testung: 17 Uhr

Donnerstag 14 – 18.15 Uhr letzte Testung: 17 Uhr

Die Besuchszeit beträgt eine Stunde und beginnt mit dem Betreten der Wohngruppe.

Der Besuch ist zuvor in der Wohngruppe anzumelden!

#### Testpflicht

alle Besucher ab 7 Jahren

**Es werden keine Laien(Selbst)tests anerkannt!**

## Testzeit

für Angehörige            jeden Dienstag und Donnerstag            14.00 – 17.00 Uhr

für externe Therapeuten / Dienstleister

Montag	07:30 Uhr – 09:00 Uhr
Mittwoch / Freitag	08:00 Uhr – 08:30 Uhr
Dienstag / Donnerstag	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Besuch ist erlaubt von einer Person und bis zu zwei Kindern desselben Hausstandes  
im Alter bis 14 Jahre, wenn

- ✓ frei von ansteckenden Krankheiten sind und ein **negativer PoC-Antigen-Schnelltest**, der unmittelbar vor Besuch durchgeführt wurde oder nicht älter als 24 h ist (bei Ausnahmeregelung nach § 9 Absatz 6 SächsCoronaSchVO nicht älter als sieben Tage), besteht,
- ✓ in den letzten 48 Stunden keine Erkältungssymptome (Atemwegsbeschwerden, Fieber usw.) hatte,
- ✓ nicht im Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder Kontakt mit einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten und stehe selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung,
- ✓ uns nicht in den letzten 14 Tagen im Ausland ( Risikogebiete) aufgehalten haben,
- ✓ den Inhalt der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung „ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes- Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie- Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und die Besuchsregelung des Unternehmens OLPK bzw. WLPK wissentlich zur Kenntnis genommen haben.
- ✓ die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der allgemein vorgeschriebenen Anzahl an Kontaktpersonen und der jeweiligen Infektionslage auf den WG / im Haus beachtet werden und ggf. man akut angepassten Anweisungen der GF, HL oder PDL Folge leistet.

- ✓ Grundsätzlich ist eine **FFP2-Maske** (ab 15 Jahre) oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil während der gesamten Besuchsdauer, d. h. im Haus (auch im Bewohnerzimmer) und im Außengelände **zu tragen**. **Besucher**, die der **Ausnahmeregelung nach § 9 Sächs-CoronaSchVO** unterliegen und einen **Pflegebedürftigen** besuchen, der ebenfalls in die Ausnahmeregelung fällt, können einen **med. Mund-Nasen-Schutz** tragen. Kinder von 7-14 Jahre tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Die Pflegebedürftigen tragen in allgemeinen internen Verkehrsbereichen den medizinischen Mund-Nasen-Schutz/eine FFP2 Maske.
- ✓ **Abstandsregelung 1,5 m** eingehalten wird
- ✓ **Händehygiene** → Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung – durchgeführt wird
- ✓ der **Eintragen** in eine **Kontaktliste** vorgenommen wurde

### **Ausnahmeregelungen für Besucher (nach § 9 Absatz 6 Sächs.CoronaSchVO)**

---

- 14 Tage nach vollständiger Impfung  
(Bei Impfstoff von Johnson & Johnson ist nur eine Impfung erforderlich.)
- Genesene, deren positive Infektion mind. 28 Tage aber max. sechs Monate zurückliegt.  
(Datum der festgestellten Infektion + 7 Monate)
- Genesene und die ihre erste Impfdosis vor mehr als 14 Tagen erhalten haben.
- **Nach Vorlage der originalen Nachweise dürfen diese Personen die Einrichtung zum Besuch ihrer Angehörigen und unter Beachtung der Allgemeinen Regelungen uneingeschränkt betreten. Zudem erhalten diese Besucher eine „Zugangsberechtigung“ zur mehrfachen Verwendung.**
- Wir empfehlen den Besuchern, sich trotz der getroffenen Festlegungen einmal wöchentlich in unserer Einrichtung testen zu lassen.

## Besondere Regelungen für Angehörige mit gültiger „Zugangsberechtigung“

- können täglich zu Besuch kommen
- keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Besucherkontakten
- Nach Vorlage der „Zugangsberechtigung“ und bei Erfüllung der Vorgaben kann nach Eintragung in die Kontaktliste der sofortige Zutritt in die Wohngruppe erfolgen.

**Die „Zugangsberechtigung“ ist im Testraum des Hauses zu beantragen.**

**Die grüne Zugangsberechtigung erhält man, wenn man einen vollständigen Impfschutz hat oder eine SARS-CoV-2- Infektion hatte und 1x geimpft ist.**

**Die gelbe Zugangsberechtigung erhalten Genesene, deren positive SARS-CoV-2- Infektion mind. 28 Tage aber max. sechs Monate zurückliegt .**

<b>Zugangsberechtigung</b>	
..... Name, Vorname	..... geb. am
<input type="checkbox"/> Externe/r Therapeut*in / Dienstleister*in	
Name, Vorname der zu besuchenden Bewohner .....	
<input type="checkbox"/> SARS-CoV-2-Infektion am ..... genesen ab 28. Tag für max. 6 Monate nach Genesung gültig bis: .....	
<input type="checkbox"/> Impfschutz Datum Impfung: 1. .... 2. ....	
<input type="checkbox"/> SARS-CoV-2-Infektion und 1x geimpft Datum Impfung: .....	
<input type="checkbox"/> Identität geprüft (Personalausweis, Pass)	
<i>Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben unter Vorlage der Originalunterlagen.</i> ..... Datum, Unterschrift	

***Ein Zugang ins Haus ist ausgeschlossen, wenn***

- mindestens ein Symptom nach § 23 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO vorliegt (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten o-der
- Aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sich gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Corona-virus getesteten Personen absondern müssen.

**Das vollständige Besucherkonzept ist an der Rezeption,  
bei der Heimleitung und beim Testort einsehbar.**